

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecher [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]
vetreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Erna Johanna Reinhold und das Kont von Johanna Gutmann¹

Geschäftsnummer: 204560/MG

Grundlage dieses Ablehnungsbescheid ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Erna Johanna Reinhold („Kontoinhaberin 1“) beim [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf das veröffentlichte Konto von Johanna Gutmann („Kontoinhaberin 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“) und auf das unveröffentlichte Konto von Johanna Reinhold („Kontoinhaberin 3“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 3“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine Grossmutter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 3. Juni 1871 in Wloszczowa, Polen, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass.

¹ Um alle Konten, die der Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter, die jüdisch war, in Dresden, Deutschland, wohnte. Der Ansprecher erklärte ferner, dass seine Grossmutter nach Auschwitz deportiert wurde und dort 1943 ums Leben kam. Der Ansprecher gab an, dass er am 24. August 1921 in Leipzig, Deutschland, geboren wurde.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) Erbdokumente, aus denen hervorgeht, dass die Grossmutter des Ansprechers die Ehefrau von [ANONYMISIERT] war und mit Mädchennamen [ANONYMISIERT] hiess; und (2) einen Auszug aus dem Familienregister.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden drei Konten, bei denen der Name der Inhaberin mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt oder eine wesentliche Ähnlichkeit hat. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5034075

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Erna Johanna Reinhold war, die in Dresden, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Mädchennamen der Kontoinhaberin und der Name des weiteren Inhabers des Kontos hervor, der offensichtlich nah mit Kontoinhaberin 1 verwandt war. Ferner geht aus den Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung des vorliegenden Kontos hervor. Schliesslich enthalten die Unterlagen von Bank 1 die Unterschrift von Kontoinhaberin 1.

Konto 4019880

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 2 Johanna Gutmann war, die in Frankfurt am Main, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls Name des Ehemannes von Kontoinhaberin 2 hervor. Ferner sind aus den Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und das Datum der Schliessung des vorliegenden Kontos ersichtlich.

Konto 2016290

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 3 Johanna Reinhold war. Aus den Unterlagen von Bank 3 geht ebenfalls der Wohnort, das Wohnland und die Adresse von Kontoinhaberin 3 hervor. Darüber hinaus ist aus den Unterlagen von Bank 3 der Name des weiteren Kontoinhabers ersichtlich, der an der gleichen Adresse wohnte wie Kontoinhaberin 3.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf Konto 5034075 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaberin 1 nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name seiner Grossmutter eine wesentliche Ähnlichkeit mit veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 1 ab. Der Ansprecher erklärte, dass der Mädchen seiner Grossmutter [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 einen anderen Mädchennamen hatte. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher den Namen des weiteren Kontoinhabers, der offensichtlich eng mit Kontoinhaberin 1 verwandt war, nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Grossmutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf Konto 4019880 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaberin 2 nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Mädchennamen seiner Grossmutter eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 2 ab. Der Ansprecher erklärte, dass der Mädchennamen seiner Grossmutter [ANONYMISIERT] war, und sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaberin 2 einen anderen Ehemann hatte. Ferner erklärte der Ansprecher, dass seine Grossmutter in Dresden, Deutschland, wohnte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaberin 2 in Frankfurt am Main, Deutschland, wohnte, in einer Stadt, zu der der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 2 und die Grossmutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf Konto 2016290 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaberin 3 nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name seiner Grossmutter mit dem unveröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 3 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 3 ab. Der Ansprecher identifizierte den weiteren Kontoinhaber nicht, obwohl er an der gleichen Adresse wohnte wie Kontoinhaberin 3. Des Weiteren erklärte der Ansprecher, dass seine Grossmutter in Dresden, Deutschland, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaberin 3 in einer Stadt, die mehr als 400 Kilometer von Dresden entfernt ist, wohnte und zu der der Ansprecher keine Verbindung herstellte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und die Grossmutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004